OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303240/11/Kü/MG

Datum:
Linz, 11. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die auf das Strafausmaß eingeschränkte Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt F S, X, X, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. März 2022, GZ: BHFR/922060001122/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu Spruchpunkten 1. – 9. verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro und die zu Spruchpunkten 10. – 18. verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 400 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. März 2022, GZ: BHFR/922060001122/22, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 und § 22 Abs. 1 und Abs. 1a Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sowie § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 7.200 Euro verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, (X)

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: D S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

2. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/ Banküberweisungsbelege
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: G R
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

3. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung
- Arbeitsvertrag/Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache
- Lohnaufzeichnungen

Arbeitnehmer: G G E
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

4. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung
- Arbeitsvertrag/Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache

Arbeitnehmer: J P
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

5. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache

Arbeitnehmer: K J
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

6. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: K K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

7. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: L K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

8. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: P B J
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

9. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 09.12.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 13.12.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: S S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

10. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder

Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitnehmer: D S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

11. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen

Arbeitnehmer: G R
geb.: x

Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

12. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitnehmer: G G E
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

13. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten

oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitsvertrag/Dienstzettel
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: J P
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

14. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen

Arbeitnehmer: K J
geb.: x

Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

15. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen

Arbeitnehmer: K K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

16. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,

Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitnehmer: L K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

17. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitnehmer: P B J
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen

Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen

18. Datum/Zeit: 09.12.2021, 11:50 Uhr
Ort: X, X, X

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M GmbH mit Sitz in X, X, Deutschland, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitnehmer: S S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montage von Sprinkleranlagen“

I.2. Dagegen richtet sich die seitens der Rechtsvertretung des Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf nach Aufforderung zur Ergänzung ausführt, dass der Aufforderung zur Vorlage diverser Unterlagen insofern fristgemäß nachgekommen worden sei, als Unterlagen in polnischer Sprache übermittelt worden seien. Dem Bf sei nicht bewusst gewesen, dass die Übermittlung aller erbetenen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen habe. Dem Bf sei bis zu der in Rede stehenden Kontrolle auch nicht bekannt gewesen, dass die Unterlagen auf den Baustellen vorzuhalten seien. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bf in Unwissenheit gehandelt habe und sein Verstoß als geringfügig einzustufen sei, sei die ausgesprochene Strafe als unangemessen hoch anzusehen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 26. Juli 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Im Vorlagebericht hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass ihrer Meinung nach das angefochtene Straferkenntnis am 3. Mai 2022 in Rechtskraft erwachsen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Vom Bf wird in der am 13. Juli 2022 eingebrachten Beschwerde ausgeführt, dass das Straferkenntnis dem Bf nicht zugestellt worden sei.

Aus den vorliegenden Aktenunterlagen zeigt sich, dass die Bezirkshauptmannschaft Freistadt die Zustellung des Straferkenntnisses durch die Post mittels Rückschein veranlasst hat. Die diesbezügliche Sendungsnummer: X belegt, dass am 31. März 2022 der polnische Zustelldienst diese Sendung übernommen hat und am 4. April 2022 ein erfolgloser Zustellversuch, bei dem allerdings der Empfänger benachrichtigt wurde, stattgefunden hat. Aus dem Sendungsverlauf ergibt sich zudem, dass ein weiterer erfolgloser Zustellversuch am 20. April 2022 vorgenommen wurde und sodann die Sendung rückgesendet wurde. In der Folge wurde von der Bezirkshauptmannschaft eine weitere Zustellung durch die Post mittels Rückschein veranlasst und ergibt sich aus dem Sendebericht, dass die Sendung am 2. Mai 2022 für den Auslandstransport bereit war um am 5. Mai 2022 die Sendung abholbereit zur Verfügung gestellt wurde.

Tatsache ist allerdings, dass sich im Verfahrensakt kein unterschriebener Rückschein befindet und damit das tatsächliche Zustelldatum nicht feststellbar ist.

Dem vorgelegten Verfahrensakt ist zu entnehmen, dass aufgrund einer Mahnung über die zu zahlende Strafe vom 1. Juni 2022 die Rechtsvertretung des Bf mit Schreiben vom 20. Juni 2022 an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt herangetreten ist und ausgeführt hat, dass keinerlei Kenntnis über das Straferkenntnis besteht. In Folge dessen hat die belangte Behörde mit verschlüsselter E-Mail vom 23. Juni 2022 das gegenständliche Straferkenntnis übermittelt und bestand damit ab diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Straferkenntnis. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind sohin allfällige Zustellmängel beseitigt und ist von einer rechtswirksamen Zustellung des Straferkenntnisses am 23. Juni 2022 auszugehen.

Dieser Sachverhalt wurde dem Bf mit Schreiben vom 8. Juni 2023 mitgeteilt und wurde dieser zur Ergänzung seines Beschwerdevorbringens aufgefordert.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 wurde die Beschwerdeergänzung in Wahrung des Parteiengehörs dem Amt für Betrugsbekämpfung zur Kenntnis übermittelt. In der Stellungnahme vom 29. Juni 2023 führt das Amt für Betrugsbekämpfung aus, dass im Formular bzgl. der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Lohnunterlagen in deutscher Sprache und der Arbeitsvertrag in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die nicht erfolgte/unvollständige Nachreichung zur Anzeige gebracht worden sei.

Mit Schreiben vom 2. August 2023 wurde der Bf nochmals aufgefordert klarzustellen, in welchem Umfang das gegenständliche Straferkenntnis angefochten wird. Mit Eingabe vom 7. August 2023 stellt der Bf klar, dass sich die Beschwerde im vorliegenden Fall gegen die Höhe der festgesetzten Geldstrafen von jeweils 7.200 Euro richtet und die Herabsetzung der Strafen im Rahmen des gerichtlichen Ermessens beantragt wird.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinander zu setzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Die hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 9. anzuwendende Strafbestimmung des § 27 Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass für den Fall der Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung der Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen ist.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 10. – 18. ist die Strafbestimmung des § 28 Z 1 ausschlaggebend, wonach der Arbeitgeber, der die Lohnunterlagen nicht bereithält, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde führt zur Strafbemessung aus, dass der Bf die Tat fahrlässig begangen hat, indem er nicht die erforderliche Sorgfalt zur Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften angewendet habe. Milderungs- und Erschwerungsgründe seien keine vorgelegen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens führt der Bf in der Klarstellung seines Beschwerdevorbringens aus, dass die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsverträge, etc.) lediglich in polnischer Sprache übersandt worden seien, da eine Übersetzung derselbigen nicht rechtzeitig realisiert habe werden können. Schlussendlich seien aber alle Unterlagen – wenn auch zu späterem Zeitpunkt – der Finanzpolizei vorgelegen. Dem Bf als Geschäftsführer des Unternehmens sei auch verständlich, dass sich dieser vor der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich über alle notwendigen Formalien der Gesetzeslage in dem betreffenden Staat zu informieren habe. Leider sei dies vormals durch die zuständige hiermit beauftragte Sachbearbeitung nicht bzw. nicht hinreichend erfolgt. Zwischenzeitig habe das Unternehmen des Bf auch eine Vielzahl weiterer Baustellen in Österreich mit ihren Arbeitnehmern beanstandungsfrei und unter Einhaltung aller Vorgaben realisiert. Der Bf führt aus, dass er sich des Fehlverhaltens bewusst sei und die Tatsache der Unwissenheit bzw. die ungenügende Einweisung und Bearbeitung durch vormalige Mitarbeiter dem Grunde nach nicht vor Strafe schütze. Insgesamt zeigt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass der Bf einsichtig und geständig ist. Erschwerungsgründe sind im gegenständlichen Fall nicht hervorgekommen. Dass sämtliche Unterlagen vorliegen, zeigt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch dahingehend, als im Beschwerdeverfahren vom Bf nochmals diese Unterlagen zum Verfahrensakt vorgelegt wurden. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird auch der Umstand der bisherigen Verfahrensdauer als mildernd gewertet. Sohin kann aufgrund der vorliegenden Umstände, auch unter Berücksichtigung, dass mehrere Arbeiter betroffen sind, mit reduzierten Strafen das Auslangen gefunden werden. Unter Berücksichtigung der vom Bf dargestellten persönlichen Verhältnisse stellen auch die nunmehr festgesetzten Gesamtstrafen eine erheb-

liche Sanktion dar, die dem Bf den Unrechtsgehalt seiner Tat nachhaltig vor Augen führt. Der Bf hat zudem aus den Vorfällen die richtigen Konsequenzen gezogen und bei weiteren Baustellen die Einhaltung der Vorgaben nunmehr realisiert. Insofern konnte daher dem Antrag in der Beschwerde auf erhebliche Reduzierung des Strafausmaßes entsprochen werden und sind die nunmehr festgesetzten Gesamtstrafen als verhältnismäßig zu bezeichnen und werden darüber hinaus sowohl spezialpräventiven als auch generalpräventiven Erwägungen gerecht. Insgesamt war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Herabsetzung der Strafen waren auch die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger